

# Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz

## § 1

### Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberlungwitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreibung von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendheimen Jugendwohngruppen, Durchführung der Berufsvorbereitung, Berufsorientierung, Ausbildung, Fortbildung-Weiterbildung und Umschulung von Menschen in allen Bereichen der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und Forsten sowie des Hotel- und Gastgewerbes.
- (3) Zur Erfüllung aller damit verbundenen Aufgaben kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte betreiben, die ihrem Hauptzweck zu dienen geeignet sind. Sie darf insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, pachten, veräußern oder weitervermieten sowie sich nach Maßgabe des § 96 Abs. 1 SächsGemO sowie des Absatzes 4 dieses Paragraphen mit anderen Gesellschaften, öffentlichen oder nichtöffentlichen Trägern, zusammenschließen, sofern es dem Gesellschaftszweck - sei es mittelbar oder unmittelbar- dienlich ist.
- (4) Die Gesellschaft darf nur mit Zustimmung des Landkreises Zwickau andere Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. Des Weiteren darf die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens Regelungen aufgenommen werden, die den § 96 a Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechen, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre

eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

### § 3

#### Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro. In Worten: sechszwanzigtausend Euro.
- (2) Auf Das Stammkapital übernehmen folgende Stammeinlagen wird wie folgt gehalten:
  - der Landkreis Zwickau ~~13.520~~ 20.800,00 Euro
  - Herr Reinhard Roßner 5.200,00 Euro
  - ~~Herr Siegfried Hartig~~ ~~3.640,00 Euro~~
  - ~~Herr Gotthard Richter~~ ~~3.640,00 Euro~~

### § 4

#### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

### § 5

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und aus den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

- (4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Näheres wird in den Geschäftsordnungen bzw. in diesem Gesellschaftsvertrag geregelt.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach Vorliegen des Beschlusses durchgeführt werden.

## § 6

### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern:

- vier Vertreter des Landkreises Zwickau
- dem Gesellschafter Herr Reinhard Roßner

Die Vertreter des Landkreises Zwickau werden durch den Kreistag des Landkreises Zwickau gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO widerruflich entsendet. Gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 5 ist auch der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung als Mitglied des Aufsichtsrates vom Kreistag zu bestimmen.

(2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) drei weiteren Mitgliedern.

(3) Gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sollen die Aufsichtsratsmitglieder über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die durch den Landkreis Zwickau entsendet wurden, endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Zwickau. Der alten Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(5) Der Kreistag des Landkreises Zwickau kann die Entsendung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates vor Ablauf von dessen Amtszeit jederzeit widerrufen.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Amtsniederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ein Nachfolger zu entsenden.

(8) Die Geschäftsführung hat die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich beim Handelsregister einzureichen.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder ein angemessenes Sitzungsgeld. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.

## § 7

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) Sofern durch einen Aufsichtsratsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird, muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr abhalten.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder alternativ per E-Mail oder Fax (Telefax oder Computerfax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussvorlagen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates etwas Abweichendes vorsehen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Stande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, namens des Aufsichtsrates abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und erlässt für sie eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat Angelegenheiten zur Vorberatung und zur Abgabe von Beschlussempfehlungen übergeben, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Wirtschaftsplanes. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Kenntnis zu geben.

(4) Zum Aufgabengebiet des Aufsichtsrates zählt auch die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie zur Entlastung der Geschäftsführung;
- b) Strukturellen und grundsätzlichen Entwicklung der Gesellschaft;
- c) Wahl des Abschlussprüfers;
- d) Errichtung und Übernahme bzw. Veräußerung von Unternehmen, wesentlichen Veränderung des Unternehmens und Beteiligung an Unternehmen.

Als Wesentliche Veränderung eines Unternehmens kommen insbesondere in Betracht:

- eine Änderung des Unternehmensgegenstands (z.B. Erschließung neuer Geschäftsfelder),
- eine wesentliche Umstrukturierung des Unternehmens (z.B. Veränderung der Gesellschaftsstruktur),
- eine wesentliche Erweiterung des Unternehmens,
- eine Umwandlung der Rechtsform,
- veränderte Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
- eine wesentliche Veränderung des Haftungsumfangs der einzelnen Gesellschafter untereinander,
- die Auflösung oder die Aufhebung der Gesellschaft.

(5) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50 TEUR sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
- b) Aufnahme von Darlehen (soweit nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen), Übernahme von Bürgschaften ab einem Wert von 50 TEUR;
- c) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht und Vergleich bezogen auf fällige Ansprüche ab einem Wert von 50 TEUR;
- d) Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan soweit es sich um erfolgsgefährdende und/oder erhebliche Veränderungen handelt. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn einzelne Investitionen größer als 50 TEUR nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder der Ansatz einzelner Investitionen um mehr als 10 %, mindestens aber 50 TEUR, übersteigen.
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen ab einem Wert 50 TEUR;
- f) Verfügung über Geschäftsanteile.

(6) Der Aufsichtsrat kann Stellungnahmen zu beabsichtigten Bestellungen und Abberufungen von Mitgliedern der Geschäftsführung abgeben.

(7) Unbeschadet der vorstehenden Absätze entscheidet der Aufsichtsrat in weiteren ihm durch Gesetz, oder Gesellschafterbeschlüssen zugewiesenen Angelegenheiten.

(8) Der Aufsichtsrat hat alle Kompetenzen, die zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgabe notwendig sind. Vorrangiges Mittel ist hierbei der Anspruch auf vollständige wahlweise mündliche oder schriftliche Information durch die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat darf auch jederzeit Einsicht in alle Unterlagen der Gesellschaft nehmen.

## § 9

### Haftung des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 AktG sinngemäß mit den Ergänzungen nach § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 4 SächsGemO.

## § 610

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern.
- (2) Die Gesellschaft führt mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen pro Kalenderjahr durch, wobei eine ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfindet. Gegenstand dieser ordentlichen Gesellschafterversammlung ist u. a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich oder alternativ per E-Mail oder Fax (Telefax oder Computerfax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung sind bei der Fristberechnung außer Betracht zu lassen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder die Notwendigkeit der Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft besteht.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Ankündigungen und die Einberufung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (6) ~~Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Geschäftsanteile anwesend sind. Sind in einer Gesellschafterversammlung weniger als 3/4 der Geschäftsanteile vertreten, so soll die Vertagung der Gesellschafterversammlung auf einen innerhalb Monatsfrist liegenden späteren Zeitpunkt beschlossen werden. In diesem Falle ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die vertretenden Stimmen beschlussfähig. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter.~~
- (7) Der einzelne Gesellschafter, soweit es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, kann sich durch einen Dritten seiner Wahl vertreten lassen, wenn er verhindert ist. Im Falle seiner Verhinderung hat der Gesellschafter frühzeitig seinen Grund schriftlich gegenüber der Geschäftsführung anzuzeigen. Für öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (8) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (9) Die Gesellschafter benennen durch Beschluss eine Person als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (10) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen als Berater hinzuziehen.

## § 711

### Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Schriftliche, fernmündliche und elektronische Beschlussfassungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, elektronische oder telefonische Abstimmung gefasst werden. Diese Erklärungen bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung durch ein vom Erklärenden unterschriebenes Originalschriftstück.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 10 Euro eines Geschäftsanteils je eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit aller Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes zwingend vorschreibt.

~~(3)~~(4) Alle Gesellschaftsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie müssen durch die Gesellschafter unterzeichnet sein. Jeder Gesellschafter soll eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse erhalten. Strengere gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Gesellschafterversammlung auszureichen sind.

~~(4)~~(5) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- b) Die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- c) Die Wahl des Abschlussprüfers;
- d) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
- e) Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- ~~e)~~f) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und/oder des Sitzungsentgeltes für den Aufsichtsrat;
- ~~f)~~g) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung;
- ~~g)~~h) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- ~~h)~~i) Die strukturelle und grundsätzliche Entwicklung der Gesellschaft;
- i) Die Errichtung und Übernahme bzw. Veräußerung von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens und die Beteiligung an Unternehmen;

Als Wesentliche Veränderung eines Unternehmens kommen insbesondere in Betracht:

- eine Änderung des Unternehmensgegenstands (z.B. Erschließung neuer Geschäftsfelder),
- eine wesentliche Umstrukturierung des Unternehmens (z.B. Veränderung der Gesellschaftsstruktur),
- eine wesentliche Erweiterung des Unternehmens,
- eine Umwandlung der Rechtsform,

- veränderte Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,
- eine wesentliche Veränderung des Haftungsumfangs der einzelnen Gesellschafter untereinander,
- die Auflösung oder die Aufhebung der Gesellschaft.

h)k) Die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Das Rechtsgeschäft ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn 10 % des letzten Jahresumsatzes erreicht werden. Für die Ermittlung der Umsätze ist der letzte geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zu Grunde zu legen;

l) Sonstige Rechtsgeschäfte, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind (vgl. j)).

h)m) Die Auflösung oder die Aufhebung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren.

(5)(6) Der Landkreis Zwickau ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

## **§ 812**

### **Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

- (1) Zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche, durch die Geschäftsführung zu erklärende Zustimmung der Gesellschaft erforderlich. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter erteilt werden, sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung mit der Maßgabe zu, dass als Kaufpreis lediglich die im § 9 bestimmte Entschädigung zu zahlen ist. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorkaufsfalles durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über. Etwaig unteilbare Spitzenbeträge stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1.

## **§ 913**

### **Erbfolge**

- (1) Stirbt einer der Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, dann haben die übrigen Gesellschafter das Recht, im Verhältnis ihrer Beteiligung den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters zu erwerben.
- (2) Die Erben des verstorbenen Gesellschafters sind verpflichtet, den Geschäftsanteil auf Verlangen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an diese unter entsprechender Teilung des Geschäftsanteils abzutreten. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters erhalten eine Entschädigung in Höhe des Buchwertes bis zur Obergrenze des Nominalbetrages des vererbten Geschäftsanteils. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in einer Ratedrei-gleichen-Jahresraten, die spätestens von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungstag und die folgenden je ein Jahr nach dem ersten-Zahlungstermin fällig wird werden.

- (3) ~~Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 4 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zu zahlen. Eine vorzeitige Begleichung der Entschädigung insgesamt oder in höheren Teilbeträgen bleibt dem Zahlungsverpflichteten überlassen.~~ Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge auf mehrere Erben über oder steht er aufgrund eines Vermächtnisses mehreren Vermächtnisnehmern zu, dann haben diese zur Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange dieser gemeinsame Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

#### **§ 1014**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann mit einstimmigem Beschluss aller Gesellschafter aufgelöst werden.

#### **§ 1115**

### **Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ruhen der Gesellschaftsrechte des austretenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil, nach Wahl der Gesellschaft, auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. ~~Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind den Gesellschaftern zu Bruchteilen entsprechend ihrer Beteiligung zu übertragen.~~
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Abfindungsentgelt in Höhe des Buchwertes bis zur Obergrenze des Nominalbetrages. Hinsichtlich der Auszahlung des Abfindungsentgeltes gelten die Regelungen in § 9 entsprechend.

#### **§ 1216**

### **Einziehung**

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- Ohne Zustimmung ist die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters zulässig:
- a) wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
  - b) wenn der Gläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet und die Pfändung nicht binnen einer Frist von vier Wochen wieder aufgehoben wird,

- c) wenn ein Gesellschafter sich eines so schweren Verstoßes gegen Gesellschafterpflichten schuldig gemacht hat, dass den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - an die Gesellschaft selbst abzutreten hat. Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird oder dessen Geschäftsanteil aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses an die Gesellschaft oder einen von dieser benannten Dritten abgetreten hat, erhält für seinen Geschäftsanteil eine Entschädigung, für deren Höhe und Auszahlung die Regelungen in § 9 entsprechend gelten.

### **§ 1317**

#### **Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

- (1) Die Gesellschaft hat entsprechend der Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen bis zum 30. September dem Landkreis Zwickau zur Verfügung zu stellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind dem Landkreis Zwickau unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen liegen vor, wenn es sich um erfolgsgefährdende und/oder erhebliche Veränderungen handelt. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn die Gesamtaufwendungen den jeweiligen Gesamtansatz um mehr als 10 % überschreiten oder die Gesamterträge den Gesamtansatz um mehr als 10 % unterschreiten.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO vorliegen.
- (4) Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts, des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl I, Seite 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.
- (5) Die Gesellschaft hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB, innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Landkreis Zwickau und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber dem Landkreis Zwickau auch auf die Angaben, die nach § 63 SächsLKrO i. V. m. § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.
- (7) Dem Landkreis Zwickau sind, zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.

- (8) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt.
- (9) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde (§§ 105, 109 SächsGemO) sind die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.
- (10) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 ff. HGB anzuwenden.

### **§ 1418**

#### **Vergabe von Aufträgen**

Die Gesellschaft ist verpflichtet, entsprechend den für sie geltenden Maßgaben, das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) sowie dazu ergangene Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### **§ 1519**

#### **Verschwiegenheits- und Berichtspflicht**

- (1) Die §§ 394 und 395 des AktG gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres (§ 90 AktG).
- (3) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an die Gesellschafter, in dem über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft berichtet und in dem den quartalsanteiligen Planvorgaben die Quartalsergebnisse in ihren wesentlichen Größen gegenüber gestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und kurz zu erläutern.
- (3)(4) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Geschäftsjahres und über die Prüfung des Jahresabschlusses, den Lagebericht und den Bericht des Abschlussprüfers zu berichten. § 171 AktG gilt entsprechend.

### **§ 1620**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 1721**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese gleichermaßen für Männer und Frauen.

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird und die in diesem Vertrag aufgeführten Grundsätze beachtet werden
- (3) Sofern eine Bestimmung des Vertrages unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist sie so zu deuten, wie dies mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister.